

1. Angebote und Auftragsannahmen

Die Verbindlichkeit für Leistungsumfang, Lieferzeit, Preis, Zahlungsbedingungen setzt erst ein, wenn der Auftrag von uns schriftlich bestätigt wird. Soweit wir keine Auftragsbestätigung geben, dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Unsere Angebote enthalten keine Eigenschaftszusicherung für die angegebenen Schichten bzw. Dienstleistungen.

2. Preisstellung und Lieferung

Die Preise gelten für jeden einzelnen Auftrag. Zusätzlich berechnet werden Leistungen, die im Angebotspreis bzw. in der Auftragsbestätigung nicht enthalten und eventuell erst vor Beschichtungsbeginn ersichtlich sind (spez. Vorbehandlung, spez. Halterungen). In solchen Fällen wird der Auftraggeber über den Mehrpreis in Kenntnis gesetzt.

Sämtliche Nebenkosten, insbesondere die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kann die angelieferte Verpackung für den Rücktransport nicht mehr verwendet werden, so wird die durch uns gestellte Verpackung verrechnet.

Lieferungen von und zu hartec müssen durch den Auftraggeber versichert werden. Jedes Beschädigungs- oder Verlustrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers.

Bei einem Nettorechnungswert von weniger als € 250,00 wird nach schriftlicher Auftragsbestätigung dieser Wert berechnet.

Unsere Preise verstehen sich netto, ab Werk und ohne Verpackung.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind gemäß den Bedingungen auf unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Lieferpreis effektiv an uns ausbezahlt worden ist. Bei Zielüberschreitung sind Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen zu vergüten, mindestens aber 6,5 Prozent.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen behalten wir uns vor, für alle Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber das Zurückbehaltungsrecht auf den bei uns liegenden, in Arbeit befindlichen oder fertig beschichteten Waren geltend zu machen. Die Zurückhaltung oder Kürzung der Zahlungen wegen irgendwelcher Beanstandungen, Differenzen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Auftraggebers ist unzulässig. Verrechnungen und Abzüge sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

4. Liefertermine

Diese gelten ab völliger Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben des Auftraggebers und sind unverbindlich, auch im Falle einer Auftragsbestätigung. Eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen besteht nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Zusage als verbindlich. Stillschweigende Hereinnahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferzeit gilt nicht als Zusage der Lieferfrist.

Betriebsstörungen aller Art, unverschuldeter Nichteingang notwendiger Beschichtungsmaterialien und Betriebsmittel sowie sonstiger Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist. Nach Behebung der Schwierigkeiten vorerwähnter Fälle wird der Liefertermin neu festgelegt. Eine daraus herrührende Verspätung in der Abwicklung gibt dem Auftraggeber weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsschaden.

Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Ablieferung können nur gefordert werden, wenn sie ausdrücklich und schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart wurden. In einem solchen Fall muss unser Verschulden nachgewiesen werden, ebenso der daraus entstandene Schaden.

5. Gewährleistung und Haftung

Beanstandungen sind vom Auftraggeber zu belegen und müssen bei uns wie folgt zur Kenntnis gebracht werden:

- bei offenkundigen Fehlern unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablieferung;
- bei verborgenen Fehlern unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch drei Monate nach Ablieferung.

Beanstandete Ware ist uns auf Verlangen vorzuweisen. Mängel, die im Beschichtungsprozess entstanden und bei zumutbarer Sorgfalt erkennbar sind, werden angezeichnet bzw. dem Auftraggeber bekannt gegeben.

Für weiter verarbeitete Ware wird kein Schadenersatz geleistet. Bei nicht haftender Beschichtung, großer Farbabweichung, sowie Nichterreichen von 50% (auf dem spez. Messpunkt) der spezifizierten Schichtstärke im Sicht- bzw. Funktionsbereich, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung der Ware, soweit technisch möglich. Ist eine Nachbesserung technisch nicht möglich, so werden die bei uns entstandenen Kosten ganz oder teilweise vergütet, jedoch höchstens der Beschichtungswert zum Zeitpunkt der Ablieferung. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz vom Warenwert oder von Schäden, die nicht an der zu beschichtenden Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für alle Differenzen und Schäden, die auf verspätet gemachte, unrichtige oder ungenaue Angaben oder auf ungeeignete und von uns als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften in der Auftragserteilung zurückzuführen sind.

Unsere Haftung entfällt ferner für Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Ware zurückzuführen sind, wie z. B. das Vorhandensein von Materialfehlern, Bearbeitungsrückständen oder anderen Fremdkörpern, Fertigungsfehlern, Rostflecken, unlöslichen Hilfsmitteln usw. Der Auftraggeber haftet uns seinerseits für anfällige Schäden an unseren Betriebseinrichtungen, die durch Rückstände oder andere Fremdkörper am Beschichtungsgut verursacht worden sind.

Der korrekte Anlieferungszustand wird im Angebot angegeben. Schäden, die sich aus Nichteinhalten dieser Angaben ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Für Verluste, Verzögerung bei der Ablieferung, Verwechslung, usw., die infolge unzureichender Beschriftung der Ware durch den Auftraggeber oder Zulieferer entstehen, lehnen wir jede Verantwortung ab.

Wir lehnen jede Verantwortung für alle Schäden ab, die sich trotz der Anwendung der zumutbaren Sorgfalt aus der Lagerung der Ware ergeben können (Rostflecken usw.).

Wir haften nicht, vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit:

- für Qualitätseinbußen, Maßdifferenzen und Schäden bei der Beschichtung der Ware, deren Vorbehandlung nicht durch uns erfolgte;
- für vereinzelte kleine Fehler, Beschädigungen oder Flecken außerhalb des Sicht- bzw. Funktionsbereiches;
- für geringe Farbabweichungen sowie die Haltbarkeit des Farbtones ausgelieferter Ware;
- für Mängel, die direkt oder indirekt darauf zurückzuführen sind, dass bei der Beschichtung eingelieferter Ware ungeeignete Oberflächenaufbereitungsmittel verwendet wurden.

Wir übernehmen keine Garantie für vorgeschriebene Masse.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Beiderseitiger Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem diesen Bedingungen unterliegenden Geschäftsverkehr, insbesondere für Lieferung und Zahlung, sowie Gerichtsstand ist Sigmaringen.

7. Fremde Einkaufsbedingungen

Die Auftragserteilung schließt das Einverständnis des Auftraggebers mit vorstehenden Bedingungen ein. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn die Bedingungen des Auftraggebers eine abweichende Regelung beinhalten. Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt wurden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

8. Vertragswirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages.